

L 11 AS 481/13 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 869/11

Datum

03.07.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 481/13 NZB

Datum

02.09.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulassung der Berufung zur Klärung der Frage, ob das einem Sanktionsbescheid beigefügte Beiblatt eine konkludente Aufhebung einer vorangegangenen Leistungsbewilligung enthalten kann

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 03.07.2013 - [S 15 AS 869/11](#) - wird zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

Die Berufung ist bereits allein wegen der Frage zuzulassen, ob das einem Sanktionsbescheid beigefügte Berechnungsblatt eine konkludente Aufhebung der vorangegangenen Leistungsbewilligung darstellen kann, wenn Anhaltspunkte fehlen, dass die Behörde eine solche Entscheidung treffen wollte (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 07.07.2005 - [B 3 P 12/04 R](#) - veröffentl. in juris).

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-09-20